

Vorlage Nr. I/44/2018
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Veröffentlichung von Gehältern für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer städtischer Gesellschaften

A Problem

Entsprechend der Erörterung zur Veröffentlichung von Gehältern von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern städtischer Gesellschaften in der Sitzung des Magistrats am 24.01.2018 (vgl. Protokoll Nr. 63) ist eine Position des Magistrats zu dieser Thematik festzulegen. Dabei sind zunächst die disparate Rechtslage wie auch die bisherige Verfahrensweise kurz zu skizzieren.

Im Jahr 2008 stellte die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN einen Antrag in der Stadtverordnetenversammlung (StVV-AT 18/2008) die Bezüge der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer städtischer Gesellschaften zukünftig zu veröffentlichen. Dieser Antrag wurde von der Stadtverordnetenversammlung an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss überwiesen. Der Antrag wurde vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss nicht beschlossen, sondern es wurden lediglich die Ausführungen zur Kenntnis genommen (vgl. Protokoll der Sitzung vom 22.09.2008).

Noch im Jahr 2010 hat sich der Magistrat (Vorlage Nr. II/3/2010) anlässlich der Beantwortung einer Anfrage für die Stadtverordnetenversammlung (StVV-AF 67/2009) gegen eine flächendeckende Transparenzklausel in allen zukünftigen Verträgen für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer ausgesprochen und betont, dass er im Interesse einer kompetenten Besetzung der Geschäftsführerpositionen bzw. Geschäftsführerinnenposition der städtischen Gesellschaften nicht auf die Vereinbarung einer Transparenzklausel bestehe.

In der Koalitionsvereinbarung vom 05.07.2011 zwischen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der 18. Wahlperiode (2011 – 2015) wurde vereinbart, dass zukünftig bei Verträgen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern städtischer Gesellschaften oder solcher mit städtischer Mehrheitsbeteiligungen Klauseln aufzunehmen sind, die eine Veröffentlichung der Gehälter und Bezüge zulassen. In der Folge wurde in die neu abgeschlossenen Verträge mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der nachfolgend genannten Gesellschaften eine Klausel aufgenommen, wonach einer Offenlegung des vereinbarten Gehaltes zugestimmt wird.

- Arbeitsförderungszentrum,
- b.i.t.,
- Klinikum Bremerhaven Reinkenheide (teilw.),
- Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ),
- Stadthalle Bremerhaven (keine gesonderte Vergütung für Erlebnis Bremerhaven),
- Städtische Wohnungsgesellschaft,
- Zoo am Meer.

Mit der Novellierung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes trat am 05.05.2015 der neue § 11 Abs. 4 Ziff. 13 in Kraft: *„Die Behörden haben ...weitere geeignete Informationen ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in elektronischer Form unverzüglich allgemein zugänglich zu machen und unverzüglich an das elektronische Informationsregister nach Absatz 5 zu melden. Weitere geeignete Informationen sind ins-*

besondere ... (13) wesentliche Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene.“

Der Landesgesetzgeber hat es offen gelassen, wie mit dem Widerspruch zu verfahren ist, dass zwar keine Angaben zu personenbezogenen Daten zu machen sind, aber die jährliche Vergütung für die Leitungsebene zu veröffentlichen ist, obwohl in den meisten Fällen dann ohne weiteres eine eindeutige personenbezogene Zuordnung erfolgen kann. Hinzu kommt die Frage, wie sich § 11 Abs. 4 Ziff. 13 BremIFG mit dem Recht der einzelnen Geschäftsführerin bzw. des einzelnen Geschäftsführers auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verhält. Auch diese Frage ist vom Landesgesetzgeber nicht abschließend geklärt worden, so dass eine Veröffentlichung der Angaben einer Abwägung im Einzelfall bedarf.

Für das Land und die Stadtgemeinde Bremen besteht seit 2007 eine Regelung zur Vergütungsveröffentlichung im Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen. Nach Ziffer 6.2 des Kodex hat der jährlich zu veröffentlichende Bericht Angaben zu den Bezügen für die Mitglieder der Geschäftsführung zu machen. Dabei soll die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance Bericht dargestellt werden. Da dies die inhaltliche Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse betrifft, kann sie nicht gegen den Willen der betroffenen Personen erfolgen. Dementsprechend regelt Ziffer 6.2.1 weiter, dass bei der Neu- oder Wiederanstellung von Mitgliedern der Geschäftsführung das Überwachungsorgan für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen hat. Wenn es im Vertrag keine entsprechende Regelung gibt, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der betroffenen Personen erfolgen.

B Lösung

Vor dem unter A Problem dargestellten Hintergrund wird dem Magistrat folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Es wird zukünftig seitens der Beteiligungsverwaltung ein Beteiligungsbericht erstellt und veröffentlicht, der im Sinne des § 11 Abs. 4 Ziff. 13 BremIFG die wesentlichen Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen ausweist. Die erste Berichterstattung erfolgt auf Grundlage der Abschlussdaten aus 2017.
2. Der Beteiligungsbericht soll auch die jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen der Leitungsebene dokumentieren.
3. Der Magistrat wird aus Gründen der Rechtssicherheit das Einverständnis der betroffenen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer zur Veröffentlichung einholen.
4. Der Magistrat wird dafür Sorge tragen, dass bei allen zukünftigen Vertragsneuabschlüssen, -anpassungen oder -verlängerungen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern eine vertragliche Zustimmungserklärung zur Offenlegung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen vereinbart wird.
5. Der Magistrat wird umgehend eine Prüfung veranlassen, inwieweit bei Unterbeteiligungen der Stadt Bremerhaven ebenfalls nach den Ziffern 1. – 4. verfahren werden kann.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden können.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Von dem Beschlussvorschlag sind beide Geschlechter gleichermaßen betroffen.

Anhaltspunkte für personelle, finanzielle oder klimaschutzzielrelevante Auswirkungen bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist zur Öffentlichkeitsarbeit geeignet. / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt zur Veröffentlichung von Gehältern für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer städtischer Gesellschaften:

1. Es wird zukünftig seitens der Beteiligungsverwaltung ein Beteiligungsbericht erstellt und veröffentlicht, der im Sinne des § 11 Abs. 4 Ziff. 13 BremIFG die wesentlichen Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen ausweist. Die erste Berichterstattung erfolgt auf Grundlage der Abschlussdaten aus 2017.
2. Der Beteiligungsbericht soll auch die jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen der Leitungsebene dokumentieren.
3. Der Magistrat wird aus Gründen der Rechtssicherheit das Einverständnis der betroffenen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer zur Veröffentlichung einholen.
4. Der Magistrat wird dafür Sorge tragen, dass bei allen zukünftigen Vertragsneuabschlüssen, -anpassungen oder -verlängerungen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern eine vertragliche Zustimmungserklärung zur Offenlegung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen vereinbart wird.
5. Der Magistrat wird umgehend eine Prüfung veranlassen, inwieweit bei Unterbeteiligungen der Stadt Bremerhaven ebenfalls nach den Ziffern 1. – 4. verfahren werden kann.

Darüber hinaus wird sich der Magistrat gegenüber dem Landesgesetzgeber für eine klarstellende Rechtslage insbesondere im Hinblick auf das Transparenzgebot des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes einsetzen.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Paul Bödeker
Bürgermeister